

Für die Irren-Anstalt zu Siegburg:

a) Untersuchungs-Commission.

Zu Commissarien: Herr Frhr. von Loe mit 49 Stimmen.
 " Bruß " 35 "
 " Bergische " 35 "

b) Verwaltungs-Commission.

Zu Commissarien: Herr Merkenß mit 35 Stimmen.
 " Steinkauler " 40 "
 Zu Stellvertretern: Herr Frhr. von Elß " 41 "
 " Hauptmann " 40 "

Herr Graf von Loe, der bei der Beendigung der Wahl der Commissarien für die Strom- und Deich-Ordnung abwesend, seitdem aber in die Versammlung zurückgekehrt war, nahm das Wort, um zu erklären, daß er die auf ihn gefallene Wahl eines Stellvertreters, so dankbar er auch für die ihm dadurch erwiesene Ehre sei, nicht annehmen könne. Es mußte also zu einer neuen Wahl geschritten werden. Es hat diese Statt gefunden, und ist dabei Herr Klönne mit 41 Stimmen zum Stellvertreter gewählt worden.

Da es darüber 9 Uhr geworden war, so wurde die Sitzung bis Morgen 10 Uhr von Sr. Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall vertagt.

S i n n u n d v i e r z i g s t e S i t z u n g .

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

Bei Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der vorgestrigen Sitzung, dasjenige über die Verhandlungen, wozu der Einspruch gegen die Wahlen der Ritterschaft für den permanenten ständischen Ausschuß Veranlassung gegeben, und das Protokoll über die gestern Nachmittag abgehaltenen Wahlen verlesen, und sämmtlich genehmigt.

Hierauf trug ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte den Entwurf zur Adresse, den Wechselstempel betreffend, und ein anderer Deputirter desselben Standes denjenigen zum Gesetz-Entwurf über die Friedensgerichte vor; welche ebenso, wie eine andere durch den letztgenannten Abgeordneten verlesene Adresse wegen Vereinfachung des Verfahrens beim Verkauf von Mündelgütern, die Zustimmung der Versammlung erhielt. Eine andere Adresse, die Klassensteuer betreffend, wurde verlesen und ebenfalls genehmigt. Endlich wurde eine Adresse wegen der an Sr. Majestät zu stellenden Bitte, um ganze oder theilweise Uebernahme auf die Staatskasse der Polizei-Kosten von Düsseldorf und anderer sich in gleichem Verhältnisse befindenden Städte verlesen; — und es hat sich auch dagegen kein Widerspruch erhoben.

Es beginnt hierauf die Berathung über die Allerhöchste Proposition wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz, und trägt ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft zwei darüber im Ausschusse erstattete Referate vor. Das Ergebnis beider ist, daß der Ausschuß mit großer Majorität die Ablehnung des ganzen Gesetz-Entwurfes vorzuschlagen sich veranlaßt gefunden hat.

Ein Deputirter der Landgemeinden betrat darauf die Redner-Bühne und trug folgendes vor: Mit inniger Betrübniß ersehe er aus dem zu berathenden Gesetz-Entwurfe, daß derjenige Theil unseres gemeinsamen Vaterlandes, welchem anzugehören er die Ehre habe, und dessen Meinung in der betreffenden Angelegenheit um so vollgültiger er repräsentiren könne, weil er mit dem größten Theile seiner, der Landwirtschaft sich widmenden Familien persönlich bekannt sei, und vielen derselben durch verwandtschaftliche Bande selbst angehörig; namentlich daß der ostrheinische Theil des Herzogthums Cleve in einem, die Eigenthums-Rechte und die Freiheit so nahe, so empfindlich berührenden Zweige der Gesetzgebung getrennt werden soll von der Provinz, welcher er durch Gesinnung und Sitte, Gebräuche und Gewohnheiten, so wie durch Abstammung mit vollem Rechte angehört. Auch seine Bewohner seien durchweg fränkischer (im nördlichsten Zipfel friesischer) Abkunft und es könne dem aufmerksamen Beobachter der Volkseigenthümlichkeiten, Lokal-Gebräuche und Einrichtungen nicht entgehen, daß seine östlichen Grenzen noch jetzt wesentlich dieselben seien, welche vor mehr als eifß Jahrhunderten die Gauen der Franken schieden von jenen der Sassen. Auch seine Bewohner stimmten mit ihren Brüdern in den übrigen Theilen der Provinz darin überein, daß sie den freien Verkehr in Beziehung auf Grund und Boden für eines ihrer köstlichsten Rechte, daß sie die Beschränkungen desselben, noch mehr aber eine Ungleichheit in der Vererbung desselben für das größte Uebel halten würden. Denn auch bei ihnen sei das Gefühl und der Begriff des Rechtes mit dem der Gleichheit so innig verwachsen, daß eine Störung der letzteren ihnen stets als eine Verletzung des ersteren erscheinen würde.

Die Kreisstände in ihrer jetzigen Zusammensetzung seien leider nichts weniger als geeignet, die Meinung und Gesinnung der Bewohner, am wenigsten der Landgemeinden, die in denselben beinahe gar nicht vertreten würden, zu repräsentiren; denn ihre Bürgermeister seien nicht aus ihrer Wahl, vielweniger aus ihrer Mitte hervorgegangen. Er vertraue daher, daß seine Mitstände sich mit ihm vereinigen, des Königs Majestät zu bitten, in Beziehung auf die freie Verfügung über das Grundeigenthum in den Kreisen Duisburg und Rees keine andere Gesetzgebung als in den übrigen Theilen der Rheinprovinz eintreten lassen zu wollen. Er vertraue diesem um so mehr, weil hier die Rede sei von einem provinziellen Gesetze, dessen Verathung nach § 3 No. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 zu den Rechten der Provinzial-Stände gehöre, gegen deren Uebertragung auf die Kreisstände wohl eine Verwahrung auszusprechen sein dürfte. Er habe bisher nur vom Herzogthum Cleve gesprochen; weil es sich nicht läugnen lasse, daß im Eßon-Werdenschen Theile des Kreises Duisburg, in Beziehung auf Guts-Nerus sowohl, als Vererbung bürgerlicher Besitzungen, Einrichtungen bestanden hätten, welche, wie der Volksstamm zum Theile selbst, nicht fränkischen, sondern sassischen Ursprungs gewesen; allein seit einem Drittel Jahrhundert genießen auch die dortigen Bewohner die nämliche Gleichheit und Unbeschränktheit der Rechte als wir, und hätten darüber so wenig noch eine Klage, als einen Wunsch um Abänderung und Rückkehr zum Alten kund werden lassen. Es liege daher auch kein Grund vor, bei der Stellung der Bitte auf den Umfang der Kreise Duisburg und Rees diesen kleinen Landesstheil auszuschließen. — So viel in Beziehung auf den Ausschluß der benannten beiden Kreise.

Er erlaube sich nun noch in Beziehung auf das vorliegende Gesetz und die demselben zu Grunde gelegten Motive einige Bemerkungen zu machen. Die Parzellen-Nummern des Katasters gäben durchaus keinen Anhalt-Punkt zur Beurtheilung der Zerstückelung des Grundbesitzes, indem ein zusammenhängendes Besitzthum von einiger Bedeutung solcher Nummern auf einige Hunderte nicht nur haben könne, sondern auch wirklich hätte; indem Häuser, Scheunen, Schoppen, Schober, Schaafställe, Backhäuser, Mühlen und Fabrikgebäude, Hof-Näume, Gärten, Baumgärten, Lustgärten, Weinberge, Acker-Abtheilungen, Wiesen- und Weiden-Eintheilungen, Teiche und Weiher, Bäche, Moore, Sümpfe, Deden, Heiden, Gütungen, Pflanzungen und Wallhecken, Holz- und Waldparzellen, Sand- und Lehmgärten u. u. jede für sich mit einer Parzellen-Nummer bezeichnet seien, wenn sie auch alle zusammen genommen nur ein einziges Gut ausmachten. Daß in stark parzellirten Gegenden, welche freis auch stark bevölkert seien, das Besitzthum jedes Einzelnen kleiner, mithin dieser auch in Beziehung auf Grundflächen-Besitz weniger reich oder ärmer sei, als in wenig parzellirten Gegenden mit geringer Bevölkerung, sei so natürlich, daß es unbegreiflich scheine, wie dieses auffallen könne; betrachte man aber den Werth des Gesamt-Besitzthums Alles, so stelle sich das umgekehrte Ergebnis heraus. Der Gesamt-Bodenwerth einer stark parzellirten Fläche vermehre sich gegen den einer wenig parzellirten vom nämlichen Umfange oft um mehr, als das zehnfache; ja, wenn man eine Moselgemeinde mit der Lüneburger-Heide vergleichen wolle, um mehr als das Hundertfache. England sei wahrlich nicht durch seine Boden-Cultur zu der schwindelnden Höhe gestiegen, auf welcher es jetzt sich befände, sondern durch seinen Handel und seine Fabriken. Nicht durch seine, die Vertheilung des Grundeigenthums hindernde, Gesetzgebung, sondern

trog derselben. Bestände diese unheilvolle Gesetzgebung dort nicht, so würde man in seiner Hauptstadt nicht die vergänglichsten Häuser finden, deren Dauer höchstens auf 99 Jahre berechnet werden dürfe, wenn nicht der Erbauer für einen Fremden sein Kapital verwendet haben wollte; — so würden längst die ausgedehnten Gaiden und Deben verschwunden sein, welche einen großen Theil seiner Oberfläche einnehmen; und die zahlreiche Bevölkerung dieses Staats würde nicht mehr in Hinsicht ihres Bedarfs an Lebensmitteln, vom Auslande abhängig sein; seine heillosen Proletarier würden dann in der belohnenden Bearbeitung eines Bodentheils diejenigen Subsistenzmittel im reichlichen Maße finden können, welche jetzt durch mehr als 50 Millionen Thaler Armensteuer doch nur kärglich ihnen zufließen. — Wenn von einem älteren ländlichen Rechte geredet werde, welches durch ein späteres Recht verdrängt sein soll, so möchte jenes doch wohl auch nachhaft gemacht werden müssen. Die ältesten Urkunden widersprechen der Vermuthung, daß am Rheine in den Gauen der alten Franken und Friesen ein solches älteres Recht bestanden hätte; die ältesten Stiftungs-Briefe von kirchlichen und sonstigen Instituten enthielten schon ganze Reihen von Parzellen; indessen könne es darauf wenig ankommen, die Möglichkeit des durch die Entwicklung der Zeiten herbeigeführten bestehenden entschiede hier allein. — Es sei eine merkwürdige Erscheinung, daß die Vertheidiger historischer Rechte und sogenannter conservativer Prinzipien in ihren historischen Forschungen häufig dabei stehen blieben, auf längst verfllossene Zeiträume als *laudatores temporis acti* wohlgefällig zurückzublicken, ohne den ferneren historischen Entwicklungen bis auf die Jetztzeit zu folgen. Das echte erhaltende (conservative) Prinzip halte fest an dem bestehenden, ohne jedoch dessen fernere Ausbildung und Entwicklung auszuschließen. Wer das Bestehende durch das Untergegangene ersetzt wissen wolle, huldice nicht dem conservativen, sondern dem reactionären Prinzip. — Der freie Verkehr des Grundeigenthums könne nicht nur eben so gut zu Abrundungen und Vergrößerungen von Grundbesitzungen führen, als zu deren Zersplitterung; er thue dieses auch wirklich dort, wo Verlichkeit und Verhältnisse jene als vortheilhafter herausstellten, sehr viele Beispiele bewiesen dieses; ihm wäre es ein Leichtes, ein Paar Duzend derselben anzuführen; er enthielte sich dessen, weil er nur Namen von Gütern herzählen würde, welche wenigstens $\frac{75}{100}$ dieser Versammlung unbekannt seien; das Kataster weise solche Zusammenlegungen jedoch nicht nach, indem die Zahl der Parzellen-Nummern dadurch nicht vermindert würde. Er schließe, indem er für die Ansicht der großen Majorität des Ausschusses in Beziehung auf alle Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs sich ausspreche.

Ein Deputirter der Städte bemerkt: wegen Bestimmung eines Minimi sei er im siebenten Ausschusse in der Minorität; ihn hätten dazu die dafür sprechenden Worte im Allerhöchsten Propositions-Dekrete bewogen, so wie die in den Motiven angeführten Thatbestände, daß die Parzellirung bereits in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier eine Höhe erreicht habe, daß die Grundsteuer einzelner Parzellen bis zu einem Pfennig herabgekommen; daß die Kosten der Steuerzettel sich höher belaufen, als die Steuer selbst; daß einzelne Parzellen kulturunfähig und werthlos, ja herrenlos werden. Er glaube, unter diesen Umständen würde über kurz oder lang ein Gesetz gegen die übergroße Parzellirung provozirt werden, und sehe nicht ein, weshalb man damit bis zum Aeußersten warten soll; immer in der Voraussetzung, daß die rechte Bestimmung eines Minimi gefunden werde; in diesem Falle könne das Gesetz ja nicht schaden. Uebrigens trete er der Meinung des Ausschusses bei.

Ein anderer Abgeordneter der Städte hält die Beschränkung der Parzellirung für wünschenswerth und diese letztere sei in mehreren ihm bekannten Kreisen so weit gediehen, daß der Boden kein Geld mehr werth, oder doch keines mehr leihweise darauf zu haben sei.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall erklären, daß man nicht unbedingt ein *laudator temporis acti* zu sein brauche, und der Definition, die der Abgeordnete aus dem Stande der Landgemeinden in seinem so sehr interessanten Vortrage von der wahren, conservativen Gesinnung gegeben habe, völlig beistimmen könne, ohne darum gegen die durch einen Deputirten aus dem Stande der Städte geschilderten nachtheiligen Folgen der übergroßen Parzellirung blind zu sein. Es frage sich nur: in welcher Weise die Berathung über das Gesetz vorgenommen, und ob dieselbe nicht allensfalls in zwei Theile getheilt werden sollte, von welcher der erste in § 1 — 5 die Bestimmung eines Minimums der Theilbarkeit, der zweite in den folgenden §§ bis zu Ende des Gesetz-Entwurfes die Bestimmungen über die Consolidirung begreifen würde. Was die Bemerkung wegen der Unfähigkeit der jetzigen Kreisstände zur Beurtheilung des vorliegenden Falles betreffe, so sei solche dadurch modificirt, daß wir ja eine bessere Organisation der Kreisstände beantragt hätten und diese zu erwarten sehe.

Ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden äußert sich dahin: es habe sich die Versammlung schon so entschieden gegen eine Erörterung des Gesetz-Entwurfs und für die Ablehnung desselben ausgesprochen, daß er gar nicht begreifen könne, wie auf der andern immer noch bestanden werde. Der verehrte Mann, der an der Spitze der Provinzial-Verwaltung stehe, habe bei allen Gelegenheiten das Interesse seiner Verwalteten so richtig gewürdigt und so kräftig vertreten, daß derjenige, der in irgend einer darauf bezug habenden Ansicht von ihm abweiche, Gefahr laufe, schon darum getadelt zu werden und in den Verdacht gerathe, ein leichtsinniges oder befangenes Urtheil gefällt zu haben. Und doch könne er nicht umhin, den uns vorgelegten Gesetz-Entwurf zur Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz, der, wie es in der Allerhöchsten Proposition heiße, von dem Ober-Präsidenten ausgegangen und durch ihn veranlaßt worden sei, seinen Beifall auf das Entschiedenste zu versagen, und darin eine ganz unnöthige Beschränkung des Eigenthums zu erkennen. Er gäbe zu, daß er von einer Zerstückelung des Eigenthums, wie er sie durch die Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten und durch Vorlegung der Flurkarten kennen gelernt, keine Ahnung gehabt und finde es ganz angemessen, daß die Regierung die Vertheilung der Steuer nur so lange zulasse, als letztere noch zu erheben sei; mithin auch die kleinste Parzelle mit wenigstens 1 Pf. befreue; — weiter aber dürfe die Gemischung nicht gehen, wenn sie nicht in Härte ausarten sollte. Es möge sein, daß bei der gegenwärtigen Theilung der Grundstücke in der angeführten Gegend nicht mehr der höchste Ertrag aus dem Boden zu ziehen sei; allein die Besorgniß, daß der darauf gebrachte Dünger nicht den Eigenthümern, sondern dem Nachbar zu Gute komme, scheine ihm durch die Betrachtung gehoben, daß der Dünger des Nachbarn im nämlichen Verhältnisse ein Equivalent dafür gewähren würde, und er könne sich nicht denken, daß dadurch jemand abgehalten werden sollte, seinem Felde oder Feldchen zuzuwenden, was er habe. Gesetzt aber auch, der Fall träte hier oder da ein; so könnte die Folge doch nicht unbemerkt bleiben, und wer sich lieber ihr unterwerfen, als auf das Erbtheil seiner Väter verzichten, und von jedem Theile desselben sein Stückchen haben wolle, der würde in einer Verfügung, wie die vorliegende, eine Härte finden, die zu bedentlichen Aeuperungen Anlaß geben könnte. Er schließe sich deshalb dem Vorschlage des Ausschusses an, so leid es ihm auch sei, dadurch in Widerspruch mit den Ansichten des Königl. Landtags-Commissarius zu gerathen. Was andererseits darüber gesagt worden, daß in Folge der Verkleinerung der Parzellen kein Geld mehr darauf gegeben werde, müsse er deswegen bezweifeln, weil er, und nur mit Bedauern citire er das Factum, in jedem Amtsblatte der Regierung zu Trier, und da mehr, als in irgend einem andern, Substitutionen angekündigt sähe, wobei solche kleine Parzellen von 1 Pf. Grundsteuer häufig vorkämen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft kann sich zwar nicht mit den Argumenten des ersten Redners aus dem Stande der Landgemeinden einverstanden erklären, noch mit den übrigen gegen die Beschränkung der Parzellirung angeführten Gründen, aber er kann, wiewohl aus andern Ursachen, auch den Bestimmungen des Gesetzes keinen Beifall geben und erklärt sich gegen die Annahme desselben.

Ein Deputirter der Städte äußert: dem geachteten Mitgliede des zweiten Standes erlaube er sich zu erwidern, daß die Glückseligkeit der englischen Ackerwirthe nicht beneidenswerth sei. Diese wären keine Eigenthümer, sondern nur Farmer oder Pächter. Das Land gehöre der hohen Aristokratie, welche dies mit Wilhelm dem Eroberer unter sich getheilt hätte. Die Kultur desselben stände unter dem Schutz hoher Eingangszölle auf Kosten der Gewerbetreibenden, worüber deren Klagen fortshreitend lauter würden. Das geehrte Glied des dritten Standes versichere, daß an dem Ober-Rheine die Parzellen der Ländereien sich dergestalt verkleinert hätten, daß viele derselben herrenlos herumschwebten. In diesem Falle sei es ein Leichtes, den Zweck des Gesetzes, große Güter zu bilden, zu erreichen, und zwar auf eine sehr wohlfeile Weise. Wir würden hierdurch höchst befriedigend der Berathung des vorliegenden Gesetzes enthoben. Die freie Verfügung über den Boden sei die Ursache der großen Bevölkerung unserer Provinz. Wolte man diese in Fesseln legen, so würde sich der Werth des Bodens auf eine beunruhigende Weise vermindern. Möchte der Osten, dessen

nachtheiligeren Verhältnisse man uns aufdringen zu wollen scheine, vielmehr uns zum Muster nehmen. Die sandige Umgebung von Düsseldorf diene zum Beläge. Hier sei der Boden in Theilchen zerschnitten, so wie das Bedürfnis und die Handhabung desselben es erfordert hätte, wodurch der Preis desselben sich auf einen Preis gesteigert habe, der dem Großgütermann unglaublich erscheinen müsse. Der Hände Fleiß habe einen schlechten Boden zum Gemüth-Garten des Bergischen gemacht.

Einer der Herren Deputirten der Städte beklage, daß das Landes-Eigenthum sich bei ihm bis auf eine Ruthe Land mitunter herunter gedrückt habe. Wenn derselbe sich nicht tadelnd hierüber ausgesprochen, so sollte man vermuthen, daß er sich lobend habe vernehmen lassen wollen. Wie lieb müsse der dortigen Bevölkerung der heimathliche Boden sein, daß dieselbe auch das kleinste Stück nicht gern fahren lasse. Der Besitzstand gäbe ein zuversichtliches erhebendes Gefühl. Der Besitzer von Grund und Boden, sei es auch noch so klein, habe ein Vaterland; möchte ein jeder unserer Mitbürger wenigstens eine Ruthe davon haben! Unsere nördliche und östliche Umgebung im Bergischen schicke uns ihre jüngeren Söhne und Töchter als Knechte und Mägde zu; ihre Eltern, ehrbare und wohlhabende Bauern, schickten diese auf gut Glück, mit einem Bündel auf'm Rücken, in die Welt hinein, um ihr Brod zu suchen. Wenn dieselben heiratheten, würde ihnen ein- bis zweihundert Thaler abgedrückt, womit kein bürgerliches Gewerbe anzugreifen sei. Weit befriedigender, um sich bürgerlich zu entwickeln, sei unser Erbschafts-Verhältniß, da einem Jeden gleichmäßig der gebührende Theil werde. Wollte man ein Stillstehen in dem Werth der Dinge und in der Bevölkerung, so müsse man es freilich so einrichten, wie es im Waldeck'schen früher und auch theils jetzt noch im Münsterlande, Westphalen u. war und noch sei. Da bleibe der Stand der Dinge bis auf die letztere Zeit, wie Karl der Große solche festgestellt. Doch Stillstehen sei Rückschreiten. Die Bevormundungen hätten zu viel um sich gegriffen; am Ende hätten wir auch wohl noch Vorschriften zu gewärtigen, wie man essen, trinken und schlafen solle. Möge es uns überlassen bleiben, in wie großen oder kleinen Theilen wir die Mutter-Erde bebauen wollen. Das Bedürfnis werde die rechte Linie zu treffen wissen. Er stimme für den Ausschuß.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft schließt sich den Ansichten des dritten Redners aus dem Stande der Städte an und behauptet, daß durch die überhand genommene Parzellirung in einigen Theilen der Provinz die Armuth schon so weit gekommen sei, daß eine Beschränkung der Parzellirung darauf weiter keinen Einfluß ausüben könne; nichts destoweniger halte er aber diese Beschränkung im Allgemeinen für nothwendig.

Der zuvor erwähnte Deputirte der Städte sagt einiges zur Aufklärung, und Se. Durchlaucht kommen darauf zurück, daß die Berathung der einzelnen §§ doch nothwendig statt finden müsse; es liege ja schon in dem Vorschlage jenes Abgeordneten der Landgemeinden eine Aufforderung dazu, der eine gesetzliche Bestimmung provozire, wornach keine Parzelle unter das Maas gebracht werden solle, welches weniger als 1 Pf. Steuer ertrage.

Der erwähnte Abgeordnete bemerkt aber, daß dies seine Absicht gar nicht gewesen sei, sondern er vielmehr nur der Regierung das Recht habe zuerkennen wollen, auch von der kleinsten Parzelle einen Pf. Grundsteuer zu erheben.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet nur auf die Bemerkung des ersten Redners wegen Ausschließung der Kreise Nees und Duisburg noch etwas zu sagen übrig und behauptet, daß darüber nicht mehr in der Adresse werde gesagt werden dürfen, als was der Ausschuß darüber angeführt.

Derselbe stellt darauf die Frage: soll § 1 angenommen werden? — Es wird aber von einem Deputirten der Städte dem Vortrage des ersten Redners insbesondere der ihr allgemein zu Theil gewordene Beifall mit dem Wunsche ausgedrückt, daß dieser Vortrag in extenso zur öffentlichen Kunde gebracht, übrigens aber Se. Majestät gebeten werden möge, den Gesetz-Entwurf zurückzunehmen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden behauptet, daß in seiner Umgebung eine Beschränkung der Parzellirung nicht gewünscht werde; ein Deputirter der Städte giebt eine ähnliche Erklärung ab; — und ein Abgeordneter der Ritterschaft wünscht ebenfalls, daß der Gesetz-Entwurf zurückgewiesen werde, und zwar besonders darum, weil es Unrecht sei, den Armen das Recht nehmen zu wollen, eine Spanne Land (Boden) sein Eigenthum zu nennen.

Ein Deputirter der Städte hat im Laufe der Debatten angeführt, in Elberfeld sei bereits eine offizielle Benachrichtigung eingetroffen, die Wünsche des sechsten Landtages behufs besserer Organisation der Kreisstände würden nicht gewährt und Anträgen, die darauf gestützt worden, keine Folge gegeben werden können.

Se. Durchlaucht erklären die Debatten geschlossen, und lassen durch den Referenten die Frage stellen:

soll die Bestimmung eines Minimums der Grundstücke beantragt werden? — worauf 49 nein, und nur 8 ja geantwortet haben.

Die zweite Frage war:

soll eine Consolidirung des Grundbesitzes beantragt werden? — und ist diese durch eine gleich große Mehrheit verneint worden.

Die dritte Frage war:

soll auch für den Fall Stempel- und Sportelfreiheit erbeten werden, wenn Einzelne Behufs Zusammenlegung ihre Grundstücke austauschen? — und ist diese einstimmig bejaht worden, eben so wie die vierte, welche also lautet:

Soll Se. Majestät gebeten werden, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Dezember 1834 aufzuheben?

Ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerklich, die Plenar-Versammlung habe noch nicht bestimmt, daß die für die Kreise Nees und Duisburg vorgetragenen Wünsche auch, gehörig motivirt, in die Adresse aufgenommen werden sollen; und wird dies einstimmig genehmigt.

Ein Abgeordneter der Städte spricht nochmals den Wunsch aus und wird dabei von einer großen Mehrheit unterstützt, daß nämlich das Referat und der Vortrag des ersten Redners sowohl der Adresse beigelegt, als besonders abgedruckt werden möge; es wird von Sr. Durchlaucht bemerkt, daß Sie persönlich weder gegen das Eine noch das Andere etwas einzuwenden haben. Der Referent trägt den Entwurf zur Adresse vor. Ein Deputirter der Landgemeinden erinnert, daß die in dem Gesetz enthaltene Anführung rückfichtlich der Parzellenzahl durch die gegebene Erklärung sich gewissermaßen als irrig erwiesen habe, und deshalb nicht wohl citirt werden könne; auch werde als Grund der Ablehnung des Gesetz-Entwurfs die bestehende Gesetzgebung angeführt, ihm scheine aber nicht dieser Umstand, sondern die bestehenden Rechte und Sitten als dagegen sich erhebend zu sprechen.

Es traten dieser Ansicht mehrere Abgeordnete bei, und wird die Berücksichtigung derselben durch den Referenten zugesagt.

Ein Deputirter der Landgemeinden erklärt sich dagegen, daß die Adresse die persönlichen Gründe des Referenten gegen den Beschluß der Versammlung anführe, dagegen die diesem Beschlusse zu Grunde liegenden Motive nicht kräftig genug heraushebe.

Ein anderer Deputirter desselben Standes macht bemerklich, es könne die Absicht der Versammlung nicht gewesen sein, Sr. Majestät indirecte Wege zur Erreichung des Zweckes zu empfehlen, der auf directen Wegen nicht zu erreichen sei.

Se. Durchlaucht schlagen vor, da kein eigentlicher Widerspruch gegen den Entwurf sich erhoben habe, und der Herr Referent den auf Abänderung einiger Stellen gerichteten Wünschen zu entsprechen zugesagt, die Adresse zu genehmigen.

Ein Abgeordneter der Städte erneuert nochmals den Antrag, daß dieser Adresse die Referate und der Vortrag des ersten Redners beigelegt werden mögen, wogegen sich aber ein Deputirter der Ritterschaft, als nicht durch die bisherige Observanz begründet, erhebt. Nach mehrseitiger Erörterung wird der Entwurf zurückgenommen, um in der nächsten Sitzung wieder vorgelegt zu werden.

Es kommt hierauf der Bericht des zwölften Ausschusses über den Vorschlag der hiesigen Lese-Gesellschaft zur Verlängerung der Miethe des Stände-Kofaks zur Sprache, und hat der Ausschuß zwar das Anerbieten der städtischen Verwaltung, nach welchem das